

# **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am 11.12.2023 nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung des städtischen Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und gemäß der aktuell geltenden Friedhofssatzung der Stadt Crivitz erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
  1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührensätze**

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 4 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand der Stadt Crivitz als Friedhofsträger sowie bei allen Grabstätten nach der Dauer der Ruhezeit und nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern und in gestalteten Flächen (Gemeinschaftsanlagen) beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Urnengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabfeldern beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Pflege der Bäume.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und des Abschiednahmeraumes sowie den dazu gehörenden Einrichtungen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhalle und deren Einrichtungen und nach dem Verwaltungsaufwand der Stadt Crivitz als Friedhofsträger bemessen.
- (3) Die Gebühren für die Leistungen beinhalten den Aufwand der Stadt Crivitz als Friedhofsträger.

- (4) Die Verwaltungsgebühren des mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Amtes Crivitz werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Crivitz in der derzeit gültigen Fassung bemessen.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührensschuld**

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang beim Amt Crivitz, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den 26.01.2024

im Original gez.

B. Brusch-Gamm  
Bürgermeisterin

Anlage: Gebührentarife

#### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am 19.02.2024 angezeigt.

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt/der Stadt geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

## Gebührentarife 2023-2025

### A Benutzungsgebühren für Grabstätten (Nutzungsrechte)

Gebühren

Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1.700,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	68,00 €
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	150,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	6,00 €
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	2.500,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	100,00 €
Reihenurnengrab vierstellig	600,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	24,00 €

### B Benutzungsgebühren für Grabstätten (Nutzungsrechte) inklusive Pflegegebühr für 25 Jahre

Gebühren

Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1.200,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	48,00 €
Rasenuarnengrab einstellig inkl. Pflege	650,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	26,00 €
Anonymes Wiesenurnengrab einstellig inkl. Pflege	350,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen zweistellig inkl. Pflege	1.500,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	60,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen einstellig inkl. Pflege	850,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	34,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum zweistellig inkl. Pflege	1.500,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	60,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum einstellig inkl. Pflege	850,00 €
Verlängerungsgebühren/Jahr	34,00 €

### **C Benutzungsgebühren für Trauerhalle und deren Räume**

Gebühren

Trauerhalle	250,00 €
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	175,00 €
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	100,00 €

### **D Gebühren für Leistungen**

Gebühren

Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der jeweiligen Grabstättegebühr je Jahr
Stand sicherheitsprüfgebühr für Grabmale einmalig	30,00 €